

WIE WERDEN DIE LEISTUNGEN DER GRUNDSICHERUNG IM ALTER BERECHNET?

Leistungen der Grundsicherung werden nur bei Hilfebedürftigkeit erbracht. Es gilt also zu klären, ob die eigenen Mittel für den **notwendigen Lebensunterhalt** ausreichen. Er umfasst Nahrung, Kleidung, Hausrat, Körperpflege, Haushaltsenergie – ohne die auf die Heizung und Warmwassererzeugung entfallenden Anteile –, Wohnraumkosten und Heizung sowie in vertretbarem Umfang auch die Befriedigung sozialer und kultureller Bedürfnisse. Sehr vereinfacht gesagt, handelt es sich um das, was der Mensch zum Überleben braucht. Über die bloße Existenz hinaus ist damit auch die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in einem angemessenen Umfang gemeint.

Der gesamte notwendige Lebensunterhalt wird in Form des **monatlichen Regelbedarfs** ausgedrückt bzw. als Leistung vom Sozialamt erbracht. Hinzu kommen die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie bestimmte Sonderbedarfe. Der Regelbedarf wird stufenweise gegliedert. Erläuterungen sowie eine Tabelle der Regelbedarfsstufen finden Sie ab Seite 33.

Der laufende Bedarf außerhalb von Einrichtungen – also für Personen, die nicht in einem Pflegeheim oder Ähnlichem leben – kann gemäß § 42 SGB XII folgende Positionen enthalten:

- Regelsatz nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII,
- Mehrbedarf gemäß § 30 SGB XII,
- Bedarfe der Unterkunft und Heizung sowie der zentralen Warmwassererzeugung entsprechend § 35 SGB XII,
- einmalige Bedarfe, wie § 31 SGB XII sie schildert,
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gemäß § 32 SGB XII,
- Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII,
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe entsprechend § 34 SGB XII.

REGELBEDARF

Wie bereits erläutert, wird der gesamte notwendige Lebensunterhalt – abgesehen von wenigen Ausnahmen – durch den Regelbedarf ausgedrückt. Dieser wird in verschiedene Regelbedarfsstufen gegliedert.

Das Sozialamt gewährt für diesen Regelbedarf einen monatlichen **Regelsatz**. Über diesen Pauschalbetrag verfügen die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich. Sie müssen dabei auch berücksichtigen, dass unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die Kosten verursachen, sogenannte **unregelmäßige Bedarfe**. Das bedeutet, dass der Leistungsberechtigte monatlich einen bestimmten Betrag ansparen muss, um sich beispielsweise einen neuen Kühlschrank kaufen zu können.

Die Höhe der Regelsätze ist seit Jahren umstritten und Gegenstand von Klagen beim Bundesverfassungsgericht. Grundlage für die aktuelle Höhe der Regelsätze ist das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz, RBEG). Das Gesetz trat 2011 in Kraft und stützt sich auf die Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) im Jahr 2008. Die EVS ist eine amtliche Statistik über die Lebensverhältnisse privater Haushalte. Aus dem damaligen Verbrauchsverhalten setzt sich der monatliche Regelbedarf für einen Erwachsenen in einem 1-Personen-Haushalt zusammen.

Derzeit bestehen sechs Regelbedarfsstufen, die wie folgt untergliedert sind:

- **Regelbedarfsstufe 1** für eine erwachsene alleinstehende oder alleinerziehende leistungsberechtigte Person mit eigenem Haushalt,
- **Regelbedarfsstufe 2** für zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen,

- **Regelbedarfsstufe 3** für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher bzw. lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt (beispielsweise erwachsene Kinder im Haushalt der Eltern),
- **Regelbedarfsstufe 4** für leistungsberechtigte Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- **Regelbedarfsstufe 5** für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
- **Regelbedarfsstufe 6** für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Personen bei einer gemeinsamen Haushaltsführung günstiger leben. So fallen typischerweise Kosten für Haushaltsgeräte nur einmal an und der Einkauf größerer Mengen ist oftmals preiswerter.

Seit dem 1. Januar 2016 stellen sich die Regelbedarfsstufen wie folgt dar:

Regelbedarfsstufe in Euro					
1	2	3	4	5	6
404,00	364,00	324,00	306,00	270,00	237,00

Im Einzelfall kann der Bedarf abweichend vom Regelsatz festgesetzt werden, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Mit dieser Regelung ist es möglich, dem Einzelfall gerecht zu werden.



Eine **anderweitige Bedarfsdeckung** liegt z. B. dann vor, wenn in der Werkstatt für behinderte Menschen sowie in Förder- und Betreuungsgruppen oder anderen teilstationären Einrichtungen ein kostenfreies Mittagessen eingenommen wird und das Sozialamt die Kosten für diese Maßnahme finanziert. Der monatliche Regelsatz wird in diesem Fall um die Kosten des Mittagessens für die Tage abgesenkt, an denen der Berechtigte am Mittagessen teilgenommen hat (BSG, Urteile vom 11. Dezember 2007, Az. B 8/9b SO 21/06 R und 23. März 2010, Az. B 8 SO 17/09 R).

02

Eine **Erhöhung** kommt z.B. dann in Betracht, wenn regelmäßig Besuchsfahrten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts für Kinder anfallen, die beim anderen Elternteil leben. In der Begründung zum SGB XII erwähnt der Gesetzgeber als Beispiel auch die Notwendigkeit, Über- oder Untergrößen bei Bekleidung kaufen zu müssen (Bundestagsdrucksache 15/1514, Seite 59). Möglich ist auch ein erhöhter Bedarf für nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Hilfsmittel.

Bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt es sich seit dem 1. Januar 2013 um eine Bundesauftragsverwaltung. Dies bedeutet, dass die Sozialämter die Aufgaben zwar ausführen, jedoch hierbei an die Weisungen des Bundes gebunden sind.



Das Bundessozialgericht hat in drei Urteilen vom 23. Juli 2014 (B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 12/13 R und B 8 SO 31/12 R) über die Höhe des Regelbedarfs für volljährige behinderte Menschen, die bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben, entschieden

Erstmalig hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales deshalb am 31. März 2015 eine solche Weisung erlassen (Weisung 2015/1). Sie besagt, dass bei Personen, die außerhalb von stationären Einrichtungen leben und der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind, eine abweichende Regelsatzfestsetzung vorzunehmen ist. Anstelle des Betrags, der sich nach

der Regelbedarfsstufe 3 ergibt, wird der Betrag der Stufe 1 angesetzt. Dadurch erhalten jetzt auch volljährige behinderte Kinder im Haushalt der Eltern die gleichen Leistungen wie eine alleinstehende leistungsberechtigte Person.

Nach dem Willen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aber auch auf Rentner angewandt, die im Haushalt ihrer erwachsenen Kinder leben. Auch sie werden grundsätzlich der Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet und erhalten damit weniger Geld als Alleinstehende. Durch die Weisung sind die Sozialämter jetzt aber verpflichtet, auch Eltern im Haushalt ihrer Kinder den Betrag von 404,00 Euro anstelle von 324,00 Euro zu gewähren (Stand 1. Januar 2016).

Die Weisung gilt zunächst bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuermittlung der Regelbedarfe.



Beispiel 1

Lore Lustig lebt allein in ihrer Wohnung. Demnach steht ihr aktuell ein monatlicher Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 1 von 404,00 Euro monatlich zu.

Beispiel 2

Die verheirateten Nachbarn von Lore Lustig leben gemeinsam in einer 63 Quadratmeter großen 2-Zimmer-Wohnung. Franz und Elisabeth Kaiser würde ein monatlicher Betrag nach Regelbedarfsstufe 2 von je 364,00 Euro zustehen.

MEHRBEDARF

Beeinträchtigungen, die einen regelmäßig höheren Aufwand für den Lebensunterhalt erfordern, sollen durch den Mehrbedarfszuschlag nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 30 SGB XII berücksichtigt werden. Ein Mehrbedarf liegt beispielsweise vor bei Schwangerschaft, für Alleinerziehende, für kostenaufwendige Ernährung und wegen dezentraler Warmwasserversorgung.

Im Folgenden wird nur auf die relevanten Mehrbedarfe bei Grundsicherung im Alter eingegangen. Die übrigen Mehrbedarfszuschläge werden bei den Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung ab Seite 90 erläutert.

Mehrbedarf im Alter und bei voller Erwerbsminderung

Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben, oder Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI sind, können einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des maßgebenden Regelsatzes geltend machen, wenn sie einen Bescheid bzw. Ausweis mit dem Merkzeichen „G“ (gehbehindert, § 69 Abs. 4 bzw. 5 SGB IX) oder „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) besitzen (§ 30 Abs. 1 SGB XII). Einen solchen Ausweis bezeichnet man allgemein als Schwerbehindertenausweis.

Einen Schwerbehindertenausweis bzw. einen entsprechenden Bescheid über die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft erhält, wer im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX schwerbehindert ist. Voraussetzung ist ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 und einen Wohnsitz im Inland hat. Das Merkzeichen „G“ bzw. „aG“ setzt voraus, dass die Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr infolge einer Einschränkung des Gehvermögens erheblich beeinträchtigt ist oder aber Wegstrecken im Ortsverkehr, die üblicherweise zu Fuß zurückge-



Tipp

Achten Sie bei der Antragstellung darauf, im Formular die entsprechenden Angaben zu machen. Schildern Sie Ihrem zuständigen Sachbearbeiter den Sachverhalt ganz genau.



Tipp

Weisen Sie unbedingt bereits bei Antragstellung darauf hin, dass bei Ihnen die Schwerbehinderteneigenschaft des Merkzeichens „G“ bzw. „aG“ vorliegt. Sofern Sie einen entsprechenden Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft während des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung stellen, sollten Sie das Sozialamt zügig darüber informieren und unverzüglich nach Erhalt des Ausweises bzw. des Bescheids eine Kopie dort vorlegen.

legt werden, nicht ohne Gefahren für sich selbst oder andere zurückgelegt werden können.

Der Mehrbedarf wird immer nur dann gewährt, wenn der entsprechende Bescheid oder der Ausweis dem Sozialamt vorgelegt wird.

Liegen die Voraussetzungen vor, werden Leistungen für den Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des maßgebenden Regelsatzes erbracht. Das

soll dazu dienen, die Einschränkungen in der Beweglichkeit gehbehinderter Personen und die damit verstärkte Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter bei den Verrichtungen des täglichen Lebens (eventuell Personen, die den Einkauf übernehmen) auszugleichen.



Beispiel

Lore Lustigs maßgebender Regelsatz beträgt 404,00 Euro. Sie ist jedoch im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“. Demnach stehen ihr Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent aus 404,00 Euro, also 68,68 Euro, zu.

Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung

Bei Personen, die aus medizinischen Gründen eine teurere Ernährung benötigen, wird ein **angemessener Mehrbedarf** anerkannt (§ 30 Abs. 5 SGB XII). Erforderlich für die Antragstellung ist ein ärztliches Attest, in der Regel des behandelnden Arztes. Er bezeichnet genau die Erkrankung sowie die daraus folgende Notwendigkeit einer Krankenkost. Da im Regelsatz nur ein bestimmter Durchschnittswert für Ernährung berücksichtigt wird, sollen mit den Leistungen für den Mehrbedarf

die Kosten einer krankheitsbedingten, teureren Ernährung ausgeglichen werden.

Wann eine solche Ernährung notwendig ist und wie hoch die entsprechenden zusätzlichen Kosten sind, kann für den Einzelfall nicht ohne Weiteres beurteilt werden. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat hierfür **Empfehlungen** ausgesprochen. Die meisten Sozialämter wenden diese an, obwohl sie keinen rechtsverbindlichen Charakter haben. Die Empfehlungen gehen von einem Mehrbedarf bei folgenden Krankheiten aus:

1. Konsumierende Erkrankungen, gestörte Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung (beispielsweise fortschreitendes/fortgeschrittenes Krebsleiden, HIV/Aids, Multiple Sklerose, schwere Verläufe entzündlicher Darmerkrankungen wie Morbus Crohn und Colitis ulcerosa, Malabsorption/Maldigestion),
2. Mukoviszidose/zystische Fibrose,
3. Niereninsuffizienz, die mit einer eiweißdefinierten Kost behandelt wird,
4. Niereninsuffizienz mit Dialyседiät,
5. Zöliakie/einheimische Sprue (Durchfallerkrankung wegen Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß Gluten).

Bei diesen Erkrankungen sehen die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge jeweils Prozentsätze zur Höhe des maßgebenden Regelbedarfs vor. Dies sind 10 Prozent für die unter Nummer 1 bis 3 genannten Erkrankungen und 20 Prozent bei den Nummern 4 und 5. Von den Regelwerten kann aber abgewichen werden, sofern die medizinische Notwendigkeit belegt wird. Dies wird dann aber in aller Regel vom Gesundheitsamt festgestellt.

Liegen **mehrere Erkrankungen** gleichzeitig vor, so ist der zu berücksichtigende Mehrbedarf durch ein medizinisches Gutachten festzusetzen.



Tipp

Die Sozialämter halten in der Regel Vordrucke bereit, mit denen Ihr Hausarzt die Notwendigkeit einer kostenaufwendigen Ernährung bestätigen kann. Sofern Ihr Hausarzt einen Mehrbedarf aus medizinischen Gründen auch bei einer anderen, dort nicht aufgeführten Krankheit für notwendig erachtet, sprechen Sie bitte Ihren Sachbearbeiter darauf an und legen Sie die Bescheinigung des Arztes vor. Dann erfolgt eine entsprechende Prüfung durch das Gesundheitsamt.

Für Erkrankungen, bei denen nach dem allgemein anerkannten Stand der Humanmedizin keine spezifischen Diät nötig ist, sondern eine sogenannte **Vollkost** ausreichend ist, wird regelmäßig kein Mehrbedarf akzeptiert. Das gilt beispielsweise für Diabetes, Hypertonie oder Hyperlipidämie (Störungen des Fettstoffwechsels).

Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasserversorgung

Im Regelbedarf sind zwar die Kosten für die Haushaltsenergie, aber nicht die für die Heizung und Warmwassererzeugung enthaltenen Anteile berücksichtigt. Bewohnen Leistungsberichtigte eine Wohnung, in der das Warmwasser durch in der Wohnung installierte Vorrichtungen wie Warmwasserboiler, Durchlauferhitzer oder Ähnliches erzeugt wird (nicht durch eine Sammelheizung), geht ein Mehrbedarf in die Leistungsberechnung ein (§ 30 Abs. 7 SGB XII). Damit soll eine Schlechterstellung gegenüber den Leistungsberechtigten vermieden werden, deren Kosten für die Warmwassererzeugung mit den Kosten der Unterkunft und Heizung, also der Miete, berücksichtigt werden.

Je nach Alter des Leistungsberechtigten und des entsprechenden Regelsatzes werden Leistungen für folgende Mehrbedarfe gewährt:

Regelbedarfsstufe 1: 2,3 Prozent aus 404,00 Euro = 9,29 Euro

Regelbedarfsstufe 2: 2,3 Prozent aus 364,00 Euro = 8,37 Euro

Regelbedarfsstufe 3: 2,3 Prozent aus 324,00 Euro = 7,45 Euro

Regelbedarfsstufe 4: 1,4 Prozent aus 306,00 Euro = 4,28 Euro